

## 6.30.2

### **Zweite Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlagen Hardensteiner Weg, Steinhügel, Steinbachstraße, Oberer Grenzweg, Schmeer Weg und Am alten Kirmesplatz vom 22.01.2009**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 27.08.2007 folgende Einzelsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

1. **Hardensteiner Weg (von Vormholzer Straße bis Zu den Tannen/östliche Einmündung)**
  - ohne Gehweg auf der südöstlichen Straßenseite zwischen Am Herrenbusch und Zu den Tannen/östliche Einmündung
  - ohne Radwege
  - ohne Grünanlagen
2. **Steinhügel (von Menkenstraße bis Brunsbergweg)**
  - ohne Parkflächen
  - ohne Radwege
  - ohne Grünanlagen
3. **Steinbachstraße (von Herdecker Straße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nrn. 5/10)**
  - ohne Radwege
4. **Oberer Grenzweg (von Auf dem Schnee bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nr. 15)**
  - ohne Gehwege
  - ohne Parkflächen
  - ohne Radwege
  - ohne Grünanlagen
5. **Schmeer Weg (von Ardeystraße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nrn. 9/10)**
  - ohne Gehweg auf der westlichen Straßenseite und ohne Gehweg auf der östlichen Straßenseite vor Haus Nr. 10
  - ohne Parkflächen
  - ohne Radwege
  - ohne Grünanlagen
6. **Am alten Kirmesplatz**
  - Die Straße wurde als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausgebaut. Die Herstellungsmerkmale ergeben sich aus dem Ausbauplan vom 30.06.1986 (in der Fassung der Änderung vom 8.01.1987), der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist (Anlage).

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.